

11. Wahlperiode

Plenar- und Ausschußdienst

Inhalts-Protokoll

Rechtsausschuß
9. Sitzung
23. November 1989

Beginn: 11.02 Uhr
Vorsitz: Abg. Rösler (CDU)

Vorab bittet Abg. E c k e r t (AL) SenJust, zur nächsten Sitzung einen Aufruf an die Berliner Bürger zu formulieren, sich als freie Mitarbeiter und Vollzugshelfer zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufruf solle vom Rechtsausschuß, Vollzugsbeirat und SenJust gemeinsam getragen werden. -- Kein Widerspruch.

Aktuelle Viertelstunde:

Auf Frage von Abg. Dr. G e r l (SPD), kann die Initiative der Justizsenatorin für erweiterten Rechtsschutz für jugendliche Straftäter (Beiordnung von Verteidigern) auch auf vorläufig festgenommene Jugendliche ausgelehnt werden? - antwortet Frau Sen Dr. L i m b a c h, vorgesehen sei, die Beiordnung eines Strafverteidigers bei Gericht zu beantragen. SenJust werde prüfen, ob sich der verständliche Wunsch mit der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vereinbaren lasse - sie zitiert. -- Abg. Dr. G e r l begrüßt die vorgesehene Regelung.

Abg. Dr. G e r l verweist auf unterschiedliche Presseberichte über eine Weisung der Justizverwaltung in bezug auf Landendiebstähle von Ost-Besuchern. Ganz offensichtlich würden aus politischen Gründen Falschmeldungen produziert, um gezielt Ressentiments schüren zu können. Das Parlament sei gefordert, dem entgegenzutreten. -- Frau Sen Dr. L i m b a c h berichtet, beide Zeitungen hätten sich für ihre Falschmeldung entschuldigt und sich bereiterklärt, diese zu berichtigen. Die Meldung sei ärgerlich wegen der Rückwirkungen, die sie auf die Freizügigkeit der Landsleute aus der DDR habe.

SenJust könne der Polizei keine Anweisungen erstellen. Dies sei Sache des SenInn. SenJust habe nur erreichen wollen, daß Touristen aus der DDR mit anderen Staatsbürgern gleichgestellt

würden. Sie dürften nicht deshalb freiheitsentziehende Maßnahmen erleiden müssen, weil sie keine Adresse im Westteil der Stadt oder des Landes hätten. Zu diesem Zweck seien Gespräche mit folgendem Ergebnis geführt worden: Bei Ersttätern (Ladendiebstahl) mit einem Tatwert bis zu 100,-- DM werde der Beschuldigte nur polizeilich angehört. Im Fall eines Geständnisses werde das Verfahren bei Tatwerten bis zu 50,-- DM von der Amtsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts eingestellt. Dies gelte für alle, also auch für Westtouristen. Bei Tatwerten über 100,-- DM könne das Verfahren gemäß § 153 a StPO eingestellt werden. Außerdem seien bei 760 Anzeigen wegen Ladendiebstahls nur 18 DDR-Bürger beteiligt gewesen. -- Abg. S c h m i t t (CDU) will wissen, ob es zutrefte, daß polnische Staatsbürger bei Ladendiebstahl in bis zu drei Fällen lediglich verwarnt und erst ab vierten Ladendiebstahl strafrechtlich verfolgt würden. -- Frau Sen Dr. L i m b a c h : Ich habe eine solche Weisung nicht gegeben! -- StS S c h o m b u r g ergänzt, eine derartige Weisung gebe es nicht. Das Verfahren sei auch nicht durch Weisung angeordnet worden, sondern die Generalstaatsanwälte hätten auf Wunsch der Polizei, eine Regelung zu treffen, mit SenJust einvernehmlich geregelt, daß so, wie soeben geschildert, vorgegangen werden solle. Anschließend hätten die Generalstaatsanwälte im Rahmen eines Kooperationsgesprächs einvernehmlich mit der Polizei das Verfahren festgelegt. Bei Ersttätern (Ladendiebstahl) wäre eine Freiheitsentziehung unverhältnismäßig.

Punkt 1 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion der AL über
Frauenförderung an den Hochschulen
- Drs 11/99 -

dazu Hinweis: Die zusätzliche Überweisung an den Rechtsausschuß als Verfassungsausschuß erfolgte gemäß § 32 Abs. 2 GO Abghs aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Hauptausschusses am 25. Oktober 1989

Abg. Dr. F i n k e l n b u r g (CDU) äußert zum Antrag, die Schaffung von Planstellen ausschließlich für Frauen sei nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) unzulässig. Niemand dürfe wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden. In anderen SPD-regierten Ländern gebe es ähnliche Bestrebungen und infolgedessen bereits erste diesbezügliche Gerichtsentscheidungen. Er zitiert aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster, wonach der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung untersagt worden sei, ein ähnlich strukturiertes Programm zu vollziehen, weil die Berufung der Landesregierung auf das unterschiedliche Geschlecht zur Begründung für eine Ungleichbehandlung kraft Verfassungsvorschrift untersagt sei. Somit sei die Schaffung von Stellen nur für Frauen ein klarer Verfassungsverstoß. Er verweise auf das Diskriminierungsverbot - in diesem Fall die Männer betreffend - und warne die Koalitionsfraktionen davor, diesen Antrag etwa mit ihrer Mehrheit beschließen zu wollen.

Abg. Dr. G e r l (SPD) stellt heraus, daß gemäß Artikel 3 Absatz 3 GG niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden dürfe. In der bisherigen Praxis seien aber die Frauen immer schlechter behandelt worden als die Männer, was ein permanenter Verfassungsverstoß gewesen sei. Dies müsse jetzt durch Gegenmaßnahmen behoben werden. Dazu diene dieses Programm. Er weise deshalb mit Entschiedenheit zurück, daß die Koalitionsfraktionen entschlossen seien, rechtswidrig zu handeln. Sie handelten vielmehr im Sinne der Verfassung, und Gerichtsentscheidungen würden dem nicht entgegenstehen, weil es eben nicht um ein Quotenprogramm gehe, sondern um den Ausgleich bisheriger Benachteiligungen.

Frau Abg. K ü n a s t (AL) wendet sich gegen die verengte Betrachtungsweise des Abg. Dr. Finkelburg, der nur Artikel 3 GG zitiert habe. Das Grundgesetz enthalte und formuliere auch das Sozialstaatsprinzip, das in diesem Fall ebenfalls beachtet werden müsse. Im bisherigen Männerstaat seien alle Stellen im öffentlichen Dienst, auch im Hochschulbereich, stets mit derartigen Anforderungen ausgeschrieben worden, daß sich erfolgreich nur Männer darum hätten bewerben können, bestenfalls Frauen, die einen den Männern angepaßten Lebensstil gepflegt hätten (Verzicht auf Ehe und Kinder, um einen ungebrochenen Berufsweg nachweisen zu können). Artikel 3 GG und das Sozialstaatsprinzip führten zur Verpflichtung, in der sozialen Wirklichkeit vorhandene Defizite auszugleichen. Beweis für Defizite sei die Tatsache, daß Frauen an der Bevölkerung einen Anteil von mehr als 50 % ausmachten, daß sie aber nicht im gleichen Umfang in hochdotierten Stellen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Hochschulen zu finden seien. Dies zeige auch, daß sich die Verfassungswirklichkeit nicht am Grundgesetz messen lasse. -- Es sei auch ein Unterschied, ob Frauenförderung betrieben werde, um einen Mangel in der Wirklichkeit auszugleichen, oder ob es um eine Quotenregelung gehe, auf die sich das OVG Münster bezogen habe. Hinzu komme, daß es sich dabei nur um eine vorläufige Entscheidung handle. Frauenförderung an den Hochschulen habe also mit Quotenregelung nichts zu tun, sondern sei eine Verpflichtung. Sie räume ein, daß es dabei auch strittige Punkte gebe, weise aber darauf hin, daß die Antragsteller kein fertiges Programm ausformuliert hätten, sondern den Senat aufforderten, "durch folgende erste Schritte zu fördern". Rechtliche Probleme könne sie deshalb nicht erkennen, und die Antragsteller hätten auch nicht die Absicht, etwas Verfassungswidriges zu tun.

StS Dr. K r e m e n d a h l (WissForsch) berichtet, SenWissForsch habe für den Haushalt 1990 eine Verstärkung der Mittel für die Promotionsförderung im Rahmen des Nachwuchsförderungsgesetzes um eine Million DM und fünf Millionen DM für ein spezifisches Frauenförderungsprogramm für die Hochschulen - verteilt nach Größe - beantragt. Laut Auflagenbeschluß dürften die Mittel aus diesem Programm nur abfließen, wenn an Hochschulen befristete Qualifikationsstellen - C 1 und C 2 - mit Frauen besetzt würden. SenInn habe ein spezifisches Frauenförderprogramm im Bereich von befristeten Qualifikationsstellen bei geltender Rechtslage als unbedenklich bezeichnet. -- Die künftige

verstärkte Frauenförderung bei Professorenstellen bedürfe gesetzlicher Regelungen im Land Berlin im Zusammenhang mit dem geplanten Landesantidiskriminierungs- oder Landesgleichstellungsgesetz und auch mit der in Vorbereitung befindlichen Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes. Es sei sinnvoll, für Qualifikationsstellen ein solches Programm anzusetzen, weil dadurch die soziale Wirklichkeit derart verändert werden könne, daß die Chancengleichheit im Hochschulbereich gefördert werde. Gerade dort sei die strukturelle Benachteiligung von Frauen über die Jahrzehnte hinweg in besonders krasser Weise zutage getreten. Dies zeige sich zum Beispiel darin, daß zur Zeit an der FU Berlin 53 % der Studienanfänger Studentinnen seien und daß 48 % der insgesamt Studierenden Frauen seien. Dagegen befänden sich in der höchsten Besoldungsgruppe C 4 der Professoren nur 2,7 % Frauen. Dies zeige schlaglichtartig, wie weit die Nachfrage von Frauen nach wissenschaftlicher Qualifikation und das Angebot entsprechender Stellen und deren Besetzung mit Frauen auseinanderklaffen. Daß sich diese Situation ständig fortsetze, habe auch damit zu tun, daß immer wieder die Männer über die Stellenbesetzungen entscheiden würden. Außerdem sei oft die wissenschaftliche Biographie von Frauen in den entscheidenden Jahren der Qualifikation (Promotion, Habilitation) durch Jahre der Kindererziehung unterbrochen, so daß nach formalen Kriterien gleicher Qualifikation (Veröffentlichungsliste) männliche Bewerber einen Vorteil hätten. Dies betreffe auch fächerspezifische Entscheidungen. So würden Frauen eher literaturwissenschaftliche Fächer wählen als etwa naturwissenschaftliche. Diese Vielzahl von Ursachen führe zu der Schlußfolgerung, daß es spezifischer Förderungsmaßnahmen für Frauen bedürfe, wenn im Hochschulbereich für sie Chancengleichheit geschaffen werden solle. Er sehe nicht, daß diese Maßnahmen mit Artikel 3 GG kollidierten, es sei denn, man betrachte das Recht als Instrument, notwendige Veränderungen der sozialen Wirklichkeit zu verhindern. Der Senat lasse sich von dem Grundsatz leiten, daß Gerechtigkeit bedeute, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln - er verweise auf das Ludwigs-hafener Grundsatzprogramm der CDU von 1978.

Abg. L o r e n z (SPD) stellt heraus, daß das Recht immer zeitgemäß interpretiert werden müsse, da es sich sonst von der Wohltat zur Plage wandle. Artikel 3 GG, der der Gleichberechtigung der Frauen habe dienen sollen, kehre sich nun gegen die Frauen. Deshalb gebiete dieses Recht geradezu, daß in diesem Bereich Bevorzungen für Frauen geschaffen würden. Der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung betrage über 50 %. In geistigen Berufen (Funktionen) seien sie aber nur wenig vertreten. Da Frauen aber nicht dümmer seien als Männer, gebe es offenbar sachwidrige Umstände in der Gesellschaft, die sie daran hinderten, solche Stellen auszufüllen bzw. an solche Stellen heranzukommen. Die spannende juristische Frage sei nun, ob man eine derartige allgemeine gesellschaftliche Benachteiligung durch eine solche Regelung für eine vorübergehende Zeit ausgleichen dürfe. Auch das Bundesverfassungsgericht ändere manchmal aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung seine Rechtsprechung.

Die SPD-Fraktion habe es sich nicht leicht gemacht. Jede Partei

gehe ein Risiko ein, wenn sie ein Gesetz schaffe, das vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben werde. Deshalb müsse man sich die Gelegenheit, in der man dies riskieren wolle, sehr gut aussuchen. Im vorliegenden Fall bestehe der Anlaß, dies zu versuchen. Der Erfolg unserer Gesellschaft beruhe darauf, daß jedem die Chancen eröffnet würden, die ihm von der Natur gegeben seien, und daß man dabei soziale Hemmnisse ausgleiche. Wer diesen Erfolg unserer Gesellschaft wolle, müsse auch die gesellschaftlichen Entwicklungen immer wieder abfragen. Die Koalitionsfraktionen gingen ein Risiko ein. Der Anlaß und das Ziel des Antrags rechtfertigen dies aber. Die CDU-Fraktion solle deshalb Fairneß walten lassen und nicht mit Hämne auf diesen Antrag reagieren.

Abg. S c h m i t t (CDU) vermag die Argumentation von Frau Abg. Künast nicht nachzuvollziehen, daß Frauen jetzt wieder ungleich behandelt werden müßten, weil sie früher durch Stellenausschreibungen nur für Männer ungleich behandelt worden seien. Sie stelle damit ohne Not den Gleichheitsgrundsatz in Frage. Der Senat wäre dagegen gut beraten, Stellen entsprechend der Verfassung nach dem Gleichheitsgrundsatz auszuschreiben. Die Ausführungen des Vorredners zeugten von Nachdenklichkeit, während Gerichtsurteile für die AL keine Bedeutung hätten, wie ihr Verhalten bei Demonstrationsverboten zeige. Offensichtlich werde das Prinzip der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Kontrolle nicht mehr voll geachtet. So habe die AL das Ausländerwahlrecht als Gesetzesantrag eingebracht, obwohl das Bundesverfassungsgericht vorläufig dagegen entschieden habe. Auch das Urteil des OVG Münster zur Frauenförderung werde von der AL ignoriert. Diese Haltung sei sehr bedenklich - "das gab es schon mal in der Politik!" -- Wie schätzt Frau Sen Dr. Limbach diesen Antrag rechtlich ein, und wie beurteilt SenJust die Entscheidung des OVG Münster in bezug auf diesen Antrag?

Abg. Dr. F i n k e l n b u r g bekräftigt seinen Vorwurf an die Koalitionsfraktionen, sie würden die Verfassung nicht ernst nehmen, mit dem Hinweis, sie hätten in der vergangenen Legislaturperiode in bezug auf das Ausländerwahlrecht noch eine Verfassungsänderung für notwendig gehalten, während dies jetzt ganz anders aussehe. "Das indiziert mangelnden Respekt vor der Verfassung". -- Gleichwohl seien die Beiträge von Abg. Lorenz und Frau Abg. Künast nachdenkenswert. Seit Frauen Zugang zu den Hochschulen hätten, hätten sie um ihre Gleichberechtigung kämpfen müssen. Die jetzigen Zahlen über ihre Beteiligung zeigten deutlich, daß in den letzten 150 Jahren in den Hochschulen vieles im argen gelegen habe. Über den Ansatz, daß man deshalb etwas tun müsse, um diese Fehlentwicklung auszugleichen, bestehe deshalb Einigkeit. Die Koalitionsfraktionen wählten dafür aber den falschen Weg. Artikel 3 GG sei ein Individualrecht, das in Absatz 3 dahingehend verstärkt werde, daß keine Frau diskriminiert werden dürfe, weil sie eine Frau sei, was für den Mann gleichermaßen gelte. Durch den Antrag werde der Gleichbehandlungsanspruch der männlichen Hochschulabsolventen jedoch verkürzt, um eine nicht zu leugnende gesellschaftliche Fehlentwicklung in den letzten hundert Jahren für die weiblichen Hochschulabsolventen auszugleichen. Individuelle Diskriminierungen vor vielen Jahr-

zehnten könnten aber leider nicht mehr korrigiert werden. Es gehe nicht an, daß der einzelne mit seinem Individualanspruch zurückstehen solle, um eine gesellschaftliche Entwicklung korrigieren zu können. Dies sei bedenklich, weil die Grundrechtsordnung eine Ordnung individueller Rechte gegenüber dem Staat sei. Die Koalition müsse einen Weg finden, diese Fehlentwicklungen auszugleichen, ohne gleichzeitig Individualrechte einzelner zu verkürzen.

Frau Abg. K ü n a s t ärgert sich über Abg. Schmitt, der - für einen Mann typisch - davon rede, daß "ohne Not" der Gleichheitsgrundsatz in Frage gestellt werde. Frauen hätten bisher immer erleben müssen, daß sich in allen Positionen Männer befänden. Auch im Abgeordnetenhaus seien die Männer mehrheitlich vertreten und habe sich der Anteil der Frauen erst in den letzten Legislaturperioden allmählich erhöht. Es gebe immer noch eine geschlechtsspezifische Erziehung, so daß es für Frauen immer noch schwierig sei, sich in bestimmten Situationen durchzusetzen. Männer seien andere Umgangsformen anezogen worden. Bei ihnen gehe es um Selbstdarstellung. Sie verfügten über eine besondere Männersprache und neigten dazu, größere Beiträge zu halten. Frauen müßten ungeheuer viel leisten, um Männerpositionen erreichen zu können. Sie müßten sich verbiegen und Umgangsformen der Männer übernehmen, um sich durchsetzen zu können. Außerdem bestehe auch eine verfassungsrechtliche Not, weil die jetzige Situation so nicht sein solle. Nach dem Verfassungsgebot der Gleichbehandlung müßten sich in allen Berufsgruppen und Dotierungen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen befinden. -- Zum Umgang der AL mit Gerichtsurteilen: Das Bundesverfassungsgericht habe sich nicht zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Ausländerwahlrechts geäußert, sondern nur dessen Konsequenzen geprüft. Es handle sich also nicht um eine Vorab-Entscheidung. Die Koalitionsfraktionen hätten also die Freiheit besessen, einen Antrag zum Ausländerwahlrecht einzubringen, weil das Bundesverfassungsgericht inhaltlich nichts entschieden habe. -- Zu Abg. Dr. Finkelnburg - "falscher Weg" -: Es habe bisher keine Gleichbehandlung gegeben, und die neue Regelung sei sicher ein einschneidender Schritt. Sie sei aber keine rein geschlechtsspezifische Regelung, sondern knüpfe an die Qualifikation an, wobei allerdings der Leistungsbegriff neu definiert werden müsse. Männer müßten sich künftig in bezug auf die Leistung an den ganz normalen Vorgängen des Lebens - Erziehung der Kinder - messen lassen.

Abg. Dr. G e r l fällt auf, daß Abg. Dr. Finkelnburg sofort mit "Ungleichbehandlung" argumentiere, wenn diejenigen, die bisher immer besser behandelt worden seien, einmal zurückstehen sollten. Bei den tausenfachen Verletzungen des Artikel 3 GG zum Vorteil von Männern spreche er beschönigend von "gesellschaftlichen Fehlentwicklungen". Tatsächlich sei Artikel 3 Abs. 2 in einer ungeheuren Zahl von Fällen kontinuierlich verletzt worden. Dabei handle es sich auch um die Verletzung von Individualrechten. Damit sei es Sache des Staates, ein Korrektiv zu schaffen. "Das ist unser Verfassungsverständnis!" Er weise deshalb zurück, daß die SPD angeblich Urteile und die Verfassung nicht ernst nehme. Das zitierte Urteil habe außerdem eine andere

Entscheidungsgrundlage gehabt. - Es sei sehr einfach, eine andere Partei als nicht rechtstreu hinzustellen. Gleiches hätte die SPD der CDU in Sachen Kabelpilotprojekt vorwerfen können. Diejenigen, die seinerzeit diese Dinge trotz Verfassungsbedenken umgesetzt hätten, seien doch subjektiv davon ausgegangen, richtig zu handeln. Gleiches könne die CDU-Fraktion auch in diesem Fall den Koalitionsfraktionen abnehmen. Es sei einfach, dem anderen aus politischer Opportunität Derartiges zu unterstellen. Seinerzeit habe er seitens der CDU keinerlei Bedenken gegen Maßnahmen des Senats gehört. Damals habe die CDU zu den Verfassungsbedenken geschwiegen bzw. aus parteipolitischer Rason Bedenken zurückgestellt. Er könne also aus den gleichen Gründen der CDU Opportunität vorwerfen. Über den Vorwurf, die Verfassung nicht ernst zu nehmen, sei er jedenfalls sehr betroffen und weise sie als reine Unverschämtheit zurück. Man solle so nicht miteinander umgehen; dies sei auch eine Stilfrage. Diese unsaubere Art von Argumentation zeige nur, daß Abg. Dr. Finkelnburg zu einem objektiven Urteil nicht fähig sei.

Der V o r s i t z e n d e weist den Vorwurf der "Unverschämtheit" zurück.

Abg. Dr. F i n k e l n b u r g : "Ihre Ausführungen, Herr Gerl, zeigen mir, daß ich ins Schwarze getroffen habe!"

Frau Sen Dr. L i m b a c h entgegnet Abg. Dr. Finkelnburg, eine erhebliche Zahl von Verfassungsrechtlern sei der Auffassung, daß Artikel 3 Absatz 2 GG sich nicht nur darauf beschränke, die formalrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau zu gewähren, sondern daß das Sozialstaatsgebot auch im Sinne eines Förderungsgebots verstanden werde. Sie verweise auf die Parallele der unehelichen, jetzt nicht ehelich genannten Kinder, bei denen das Bundesverfassungsgericht deutlich ausgedrückt habe, daß es bei verschiedener sozialer Ausgangslage sogar geboten sein könne, das uneheliche Kind günstiger zu behandeln als das eheliche, um dem Verfassungsauftrag der Gleichstellung gerecht werden zu können. Sie erinnere auch an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in bezug auf die Renten der Frauen. Es stelle sich die Frage, wie die soziale Ausgangslage in diesem Bereich sei und ob sich die Realität ohne gezielte Förderung verändern lasse. Die in der Freien Universität seit über einem Jahrzehnt bestehenden Förderungsrichtlinien für die Frauen hätten überhaupt nichts bewirkt. Deshalb könne nur durch eine gezielte Förderung eine andere Lage geschaffen werden. Dies sei verfassungsrechtlich auch vertretbar. Pro Jahr promovierten 440 Juristen in Deutschland, davon aber nur 40 Frauen. Es gebe nur acht juristische Hochschulassistentinnen und bei 739 männlich besetzten Professuren gebe es nur 15 habilitierte Frauen. Im Antrag werde ein beschränktes Zusatzprogramm gefordert - keine Quotierung-, mit dem die sozial ungleiche Startlage ausgeglichen werden solle. -- Der dem Urteil des OVG Münster zugrundeliegende Sachverhalt sei nicht vergleichbar. Die vorgesehenen Maßnahmen zielten auf die Stellen der wissenschaftlichen Eingangsqualifikation, seien befristet und setzten das männliche Geschlecht nicht zurück, sondern schüfen eine gezielte Förderung für Frauen mit einem zeitlich und wertmäßig begrenztem

Zusatzprogramm. -- Für Söhne Sorge die Gesellschaft; Töchter seien durch die Gabe der Gebärfähigkeit gesegnet, was einen erheblichen Einfluß auf ihre Fortkommenschancen habe. Deshalb bestehe die Notwendigkeit, Frauen durch gezielte Maßnahmen zu helfen.

Der Ausschuß beschließt mehrheitlich folgende Beschlußempfehlung: Der Rechtsausschuß hat unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der REP über
Verbesserung des Opferentschädigungs-
gesetzes
- Drs 11/364 -

Abg. R i e g e r (REP) bittet, den Antrag durch den den Opfern von Gewalttaten ihnen entstandene Vermögensschäden ersetzt werden sollten, wohlwollend zu behandeln.

Abg. Dr. G e r l (SPD) vermag dem Antrag aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zuzustimmen, weil es nicht Aufgabe des Staates sei, dem Geschädigten das Versicherungsrisiko abzunehmen. Den Versicherungsgesellschaften würde dadurch die Existenzgrundlage entzogen werden. Kein noch so perfekter Wohlfahrtsstaat könne seine Bürger von allen Schäden befreien. Selbst Schäden, die dem Bürger durch Bedienstete des Staates ohne deren Verschulden entstanden seien, könnten derzeit nicht ersetzt werden. Man habe dies in einem sog. Staatshaftungsgesetz regeln wollen, das aber mangels Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt worden sei, weil dies Ländersache sei. Wie ist der Sachstand dieser Bemühungen in Berlin?

Abg. S c h m i t t (CDU) findet den Antrag sympathisch. Es könne jedoch nicht Aufgabe des Staates sein, Vermögensschäden zu ersetzen, die den Opfern von Gewalttaten entstanden seien. Wenn dem einzelnen das immer bestehende Lebensrisiko abgenommen würde, würde dies das Solidarpinzip überspannen. Eine allgemeine Regelung der beantragten Art würde bestimmten Personen die Möglichkeit zum Betrug eröffnen. Die CDU-Fraktion könne deshalb den Antrag nicht unterstützen.

Frau Abg. K ü n a s t (AL) lehnt ein Opferentschädigungsgesetz mit staatlichen Zahlungen ab und hält für erforderlich, über den Täter-Opfer-Ausgleich und die Wiedergutmachung nachzudenken. Es sei mißlich, wie mit Geldbußen, Haftstrafen und Arresten umgegangen werde. Haftplätze würden pro Tag über hundert DM kosten. Die Opfer hätten davon gar nichts. Deshalb sollten stationäre Sanktionen zugunsten eines Täter-Opfer-Ausgleichs zurückgedrängt werden. Wenn der Täter "draußen" arbeiten könne, bestehe für das Opfer wenigstens die Chance, einen finanziellen Schadenersatz zu bekommen.

Abg. R i e g e r betont, es gehe um die sozial Schwachen, die

Opfer werden könnten und nicht das Geld für teure Versicherungen hätten. Ein inhaftierter Täter könne seinem Opfer deshalb keine Entschädigung zahlen, weil das ihm für die geleistete Arbeit gewährte Entgelt dafür viel zu gering sei. Der Antrag enthalte offenbar Defizite, solle aber als Anstoß verstanden werden, Überlegungen in diese Richtung anzustellen.

Frau Abg. K ü n a s t gibt zu bedenken, daß dann über den offenen Vollzug diskutiert werden müsse. Dies wäre der einfachste und schnellste Weg, Schulden regulieren und Schadenersatz leisten zu können.

Abg. R i e g e r will in dieser Sache nicht über den offenen Vollzug diskutieren. Der Gefangene könne auch innerhalb der Anstalt arbeiten und Geld verdienen.

Frau Sen Dr. L i m b a c h führt aus, in bezug auf die Staatshaftung sei die Situation sehr verfahren. Es würden verschiedene Modelle diskutiert, und ihre Amtsvorgänger hätten sich dafür ausgesprochen, eine bundeseinheitliche Lösung zu schaffen, was eine entsprechende Grundgesetzänderung erfordere. Sie habe für diese Lösung Verständnis. Dieses Vorhaben müsse noch im Senat diskutiert werden. Gegenwärtig werde zwischen dem Bundesminister für Justiz und den Länderministern ein reger Schriftwechsel geführt. Bisher habe man sich aber nicht auf einen Weg einigen können. -- Der Täter-Opfer-Ausgleich werde bei SenJust bereits in mehreren Abteilungen diskutiert, und es bestehe die Absicht, alsbald darüber ein Werkstattgespräch zu führen, um zu ergründen, wie dies systematisch rechtspolitisch und rechtspraktisch in Angriff genommen werden könne.

Der Ausschuß beschließt mehrheitlich, dem federführenden Ausschuß für Gesundheit und Soziales zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 5 GO Abghs über
Freilassung des W. H. im August dieses Jahres
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

Auf Bitte von Abg. Dr. Finkelnburg nimmt Frau Sen Dr. L i m b a c h wie folgt Stellung: In dieser Sache laufe ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beamten ihres Hauses, das noch nicht abgeschlossen sei. -- Der Fall: es handle sich um eine 67Jährigen in Ost-Berlin lebenden Rentner, der zweifach verurteilt worden sei - wegen Hehlerei und Unterschlagung und wegen versuchter Verschleppung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Es sei eine Gesamtstrafe von sieben Jahren und neun Monaten Zuchthaus gebildet worden. -- Der Rentner habe sich 1951 mit einem anderen Mittäter von Stellen der DDR anwerben lassen, um aus West-Berlin Verschleppungen durchzuführen. In einem Fall hätten die beiden das Opfer nachts überfallen und in einem von dem Verurteilten geführten Pkw gezerzt. Die Entführung sei aber an der heftigen Gegenwehr des Opfers gescheitert, auch sei der Pkw nicht angesprungen. In weiteren Fällen hätten sie

potentielle Opfer observiert und ihren Auftraggebern berichtet, ohne daß es zu weiteren Handlungen gekommen sei.

Der Rentner sei seinerzeit inhaftiert worden, sei aber im September 1953 nach Durchsägen des Gitters entflohen und nach Ost-Berlin zurückgekehrt. Im Juni dieses Jahres sei er nach West-Berlin gekommen und am 23. Juni im Zusammenhang mit einem Ladendiebstahl festgenommen worden. Dabei habe man festgestellt, daß gegen ihn in der jetzt vorliegenden Sache noch ein Vollstreckungshaftbefehl existiere. Daraufhin sei er wieder inhaftiert worden. Da er zu diesem Zeitpunkt über 65 Jahre alt gewesen sei, sei er einer Anordnung zufolge der Gnadenstelle bei SenJust gemeldet worden. Der Referatsleiter habe daraufhin bei der Staatsanwaltschaft das Vollstreckungsheft angefordert, dieses aber erst nach 14 Tagen erhalten, und zwar am Freitag, dem 14. Juli. Nach Durchsicht habe er festgestellt, daß nach seiner Meinung die Vollstreckung längst verjährt gewesen sei. Er habe aber den Fehler gemacht, nicht das Einführungsgesetz zum StGB zu Rate zu ziehen, denn dann hätte er festgestellt, daß hinsichtlich dieser Tat das alte Recht fortgelte und damit die Vollstreckung noch nicht verjährt sei. In der Besorgnis, sich wegen einer Vollstreckung gegen Unschuldige strafbar zu machen, habe er gegenüber der JVA die Freilassung des Mannes veranlaßt. Am Montag habe ihn dann die Staatsanwaltschaft auf Nachfrage darüber belehrt, daß die Strafe noch nicht verjährt sei. "Wir sind nach wie vor im Zweifel, ob nicht die Vollstreckung dieser Strafe verjährt ist, weil nämlich der Vollstreckungshaftbefehl sich auf einen Beschluß bezieht, dem der Rechtskraftvermerk fehlt." SenJust habe sich aber mit Hilfe der Staatsanwaltschaft zu der Meinung durchgerungen, daß die Vollstreckung noch nicht verjährt sei. Um den weiteren Ablauf der Verjährungsfrist zu hemmen, habe der Referatsleiter eine Strafunterbrechung im Gnadenwege gewährt, was zur Folge habe, daß die noch offene Frist unterbrochen werde. "Das war ein juristischer Kunstgriff", weil sonst im Oktober die Vollstreckung verjährt gewesen wäre. Diese Sache sei dann dem Gnadenausschuß vorgetragen worden, der aber den Gnadenerweis abgelehnt habe. SenJust habe dann die Hemmung der Vollstreckung aufgehoben und die Akten der Staatsanwaltschaft zugesandt mit der Bitte, den formalen Mangel zu beseitigen. Nunmehr trete die Verjährung am 19.2.1990 ein. -- Auf Frage von Abg. Eckert (AL): Das Ermittlungsverfahren werde nur gegen den Referatsleiter geführt. Sie sei in dieser Sache nicht vernommen worden. Nach Abschluß des Verfahrens werde sie darüber berichten.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 5 GO Abghs über
Sicherheitskräfte in der Frauenhaftanstalt
(auf Antrag der Fraktion der AL)

wird vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 5 GO Abghs über
Umstrukturierung der Staatsanwaltschaft
(auf Antrag der Fraktion der SPD)

Abg. Dr. F i n k e l n b u r g (CDU) findet mißlich, daß eine Tischvorlage vorgelegt worden sei und hält für erforderlich, dieses Thema in Kürze in einer gesonderten Sitzung zu behandeln. Hat SenJust schon Folgerungen gezogen? Er wolle auch die Generalstaatsanwälte dazu hören. -- Abg. Dr. G e r l (SPD) ist damit einverstanden, wünscht aber, daß die Vorlage heute erläutert werde. Die gesonderte Sitzung über dieses Thema solle noch in diesem Jahr stattfinden. -- Auch Frau Abg. K ü n a s t (AL) ist damit einverstanden, möchte dazu aber auch die Organe der Rechtspflege hören.

Frau Sen Dr. L i m b a c h unterstreicht, daß bei der Umstrukturierung der Abteilungen I und II der Staatsanwaltschaft mit sehr harten Bandagen gekämpft werde und daß man sich gegenseitig bezichtige, die Presse zu manipulieren, um die jeweilige Ausgangsposition zu verschlechtern. Sie habe seinerzeit erklärt, daß dies seitens SenJust nicht geschehe und daß sie bedauere, daß durch bestimmte Sendungen der Eindruck entstanden sei, als wolle sie jemanden demontieren. -- Die Kritik, die zu diesen Überlegungen geführt habe, sei eine Kritik in der Sache. Es dürfe aber nicht vergessen werden, daß die Staatsanwaltschaft in der Vergangenheit wertvolle Arbeit geleistet habe. Zur Aufforderung, sie solle die Staatsanwaltschaft gegen Vorwürfe des Abg. Lorenz in Schutz nehmen: Sie wolle nicht Abgeordnete zurechtrücken. Sie habe aber kein Verständnis für Gruppierungen, die ihre Fürsorgepflicht herausforderten, aber nicht davor zurückschreckten, darauf zu verweisen, daß ein Beamter von SenJust in ein Ermittlungsverfahren der P-Abteilung hineingezogen worden sei, obwohl sie genau wüßten, daß er damals wegen erwiesener Unschuld freigesprochen worden sei. Sie wäre erfreut, wenn erreicht werden könne, daß man über diese Fragen sachlich und ohne Kränkung des Gegners diskutieren könne.

Sie habe eine Arbeitsgruppe zur Umstrukturierung der Staatsanwaltschaft eingesetzt. Mitglieder seien: OSTa Rüster, OSTa Röper, Herr Rüttler, OSTa Scherer und StA Just. Diese Gruppe habe sich nicht auf einen gemeinsamen Plan für die Neuordnung der Abteilungen I und II einigen können. Die Gruppenmitglieder seien in bezug auf die Notwendigkeit einer Umstrukturierung der Abteilungen I und II nicht einer Meinung gewesen. Ein teilweises Einverständnis der Mitarbeiter dieser Arbeitsgruppe gebe es für den Vorschlag, künftig zur Begründung einer Sonderzuständigkeit auf den leerformelhaften Begriff des politischen Bezuges zu verzichten. Dieser Begriff sei unbestimmt, nicht präzisierbar und damit anfällig für Interpretationen entsprechend dem jeweiligen Vorverständnis. Man könne weder auf die Motivation des Täters noch auf Zuschreibungsprozesse seitens der Staatsanwaltschaft abstellen. Man dürfe auch nicht aufgrund der Wahl des Rechtsanwalts auf den politischen Bezug schließen. Dies sei eine sehr fragwür-

dige Art und Weise, Straftaten einer Sonderzuständigkeit zuzuführen, weil dadurch immer die Gefahr einer Entwicklung zum Gesinnungsstrafrecht bestehe.

Sonderzuständigkeiten und Spezialistentum würden die Gefahr in sich bergen, daß sich eine gewisse Betriebsblindheit, Einseitig-

keit und ein überholter Verfolgungseifer einstellten. Dieser ganze Fragenkreis werde seitens der Staatsanwaltschaft ausschließlich unter Effizienzgesichtspunkten diskutiert. Die Staatsanwaltschaft habe aber nicht nur auf die Effizienz, sondern auch auf die Gleichbehandlung bei der Verfolgung von Straftaten zu achten. Es bestehe der Verdacht, daß in dem einen oder anderen Fall ein Verlust der Maßstäbe eingetreten sei. Die Gleichbehandlung und die Einheitlichkeit der Maßstäbe könnten eher gewahrt werden, wenn Körperverletzungen und andere Gewaltdelikte zusammen mit Gewaltdelikten ohne politischen Bezug verfolgt würden.

Einig sei sich die Arbeitsgruppe auch darin, daß Sonderzuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft nur unter der Voraussetzung begründet werden sollten, wenn für die Bekämpfung eines Kriminalitätsbereichs eine besondere Sachkunde, besondere Erfahrungen und Techniken erforderlich seien (Wirtschaftskriminalität). Auch sollten in Spezialzuständigkeit zu bearbeitende Sachgebiete möglichst präzise und objektivierbar bestimmt sein. Außerdem sollten die Dezernenten nach drei bis fünf Jahren wechseln (Rotation). Der Berichterstatter habe eine Aufgabenvielfalt empfohlen.

Zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe hätten folgenden Organisationsvorschlag unterbreitet: Vier Spezialgebiete - Gruppengewalt; Parlamentsstatus, Ost-West-Sachen und Rechtshilfe; Organisationsdelikte; Jugendschutz und Pornographie. Sie verweise auf die Tischvorlage. -- Die Arbeitsgruppenmitglieder Just und Scherer hätten eine abweichende Meinung geäußert. Danach hätten sich die beiden Abteilungen bewährt und Probleme falscher Gewichtung könnten im Wege der Fachaufsicht gelöst werden, so daß eine Umstrukturierung nicht notwendig sei. "Gerade in diesem Punkt bin ich anderer Meinung!" Die P-Abteilungen seien nicht nur in bestimmten Tageszeitungen, sondern auch in der liberalen und bürgerlichen Presse kritisiert worden. Die Fachaufsicht habe in der langandauernden Zeit wiederholter Kritik nicht verhindern können, daß die Arbeit der P-Dezernate in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen sei. Natürlich könne SenJust die Fachaufsicht ausüben und brauche nicht darauf zu warten, bis einer der beiden Generalstaatsanwälte von sich aus einschreite. Sie halte dies aber nicht für empfehlenswert, denn Beanstandungen oder Weisungen der Spitze des Hauses in konkreten Verfahren mit politischem Bezug würden SenJust immer den Vorwurf der parteipolitischen Einflußnahme aussetzen. Deshalb müsse Ziel sein, durch neue Strukturen diese Schwierigkeiten in einigen Verfahren der P-Dezernate künftig auszuschließen. Auf Frage von Abg. Dr. Finkelnburg: Sie folge dem Vorschlag der Herren Röper und Rüter und gehe damit in die Diskussion.

Der V o r s i t z e n d e bittet, den Ausschuß vor dem 17. 12. 1989 zu informieren, falls sich aufgrund der hausinternen Beratungen andere Überlegungen ergäben. -- Frau Sen Dr. L i m b a c h sagt dies zu.

Abg. L o r e n z teilt mit, daß er wegen kritischer Äußerungen in der letzten Ausschußsitzung über die P-Abteilung ein Schreiben eines Anwalts erhalten habe, durch das er aufgefordert werde, sich dafür zu entschuldigen. Er verweist auf Artikel 35 Absatz 1 der Verfassung von Berlin und zitiert das Schreiben sowie seinen Antwortbrief. -- Abg. Dr. F i n k e l n b u r g bezeichnet als indiskutabel, daß ein Abgeordneter einer Gruppe von Beamten "Perversitäten in der Amtsführung" vorwerfe. Abg. Lorenz habe sich damit im Ton grob vergriffen. Frau Sen Dr. Limbach solle natürlich keinen Abgeordneten zur Ordnung rufen, sich aber schützend vor ihre Beamten stellen.

Der V o r s i t z e n d e appelliert an alle, sich in der Ausdrucksweise zu mäßigen.

Abg. L o r e n z räumt ein, sich übererregt und im Ton vergriffen zu haben. Es gehe aber nicht an, ihn daraufhin unter Druck setzen zu wollen, indem man ihm juristische Schritte androhe. Dies habe ihn befremdet.

Frau Abg. K ü n a s t bekräftigt, daß die P-Abteilung aufgelöst werden müsse. Zu Abg. Lorenz: Sie wundere sich über die P-Abteilung. Wer selbst austeile, dürfe auf Vorwürfe nicht empfindlich reagieren.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Der Ausschuß verständigt sich über Termin und Tagesordnung der nächsten Sitzung - siehe Beschluß-Protokoll.

Schluß: 13.10 Uhr